

SATZUNG

über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Tettau

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S.50) und der §§ 1, 2, 12, bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tettau ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Tettau erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandslasten entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres, sofern der Beitragsbescheid des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird.

Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.

(3) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der grundsteuerpflichtigen Flächen mit denen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die tatsächliche Fläche des Grundstückes in „m²“ zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gegenüber der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt für die nach den §§ 4 und 5 ermittelte Grundstücksfläche:

- für die Jahre 2006, 2007 und 2008 je	=	10,261	€Ha	
	=	0,10261	€Ar	
	=	0,0010261	€m ² .	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die "Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Tettau“ vom 23. April 2008 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt: Ortrand, den 24.09.2009

Kersten Sickert
Amtsdirektor

- Siegel -